

Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Einziehungssatzung „Seibersdorf“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Abs. 3 BauGB



Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.08.2018 die Aufstellung einer Einziehungssatzung „Seibersdorf“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 24.04.2019 bis 29.05.2019. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.04.2019 bis 29.05.2019 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Änderung der Planung. Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes ist daher gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals auszulegen.

Die Bebauung berührt den Teilbereich des Grundstücks mit der Flur-Nrn. 1061 Gemarkung Leiblfling. Das Grundstück liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Seibersdorf. Die Gemeinde Leiblfling plant am südöstlichen Ortsrand von Seibersdorf auf dem Flurstück 1061 der Gemarkung Leiblfling die Schaffung zusätzlicher Bauparzellen. Zu diesem Zweck wird eine Einziehungssatzung aufgestellt.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauung, insbesondere der Gebäude auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1063/1, 975/2 ist eine Arrondierung der Flächen ortsplannerisch vertretbar. Durch die neue Bebauung wird die östliche Begrenzung des Ortsrandes Seibersdorf nicht überschritten. Durch die zusätzliche Baufläche kann Bauland für den relativ geringen, örtlichen Eigenbedarf geschaffen werden, ohne die Entwicklung des Hauptortes Leiblfling zu schwächen.

Für die infolge der Einziehungssatzung geplanten Baumöglichkeiten werden grünordnerische Festsetzungen getroffen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgehandelt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Leiblfling stellt das geplante Baugebiet im Süden als Dorfgebiet, im Norden als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Vorhabensbereich liegen keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts vor. Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasste Lebensräume sind im Vorhabensbereich und im näheren Umgriff nicht vorhanden. Lebensräume mit besonderer Bedeutung gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm sind im Geltungsbereich oder in dessen Wirkraum nicht vorhanden. Die Waldfunktionskarte weist für den Vorhabensbereich und das nähere Umfeld keine Darstellungen auf.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro HIW Hornberger, Illner, Weny Gesellschaft von Architekten mbH, Mussinanstraße 7, 94327 Bogen beauftragt.

Planzeichnung:

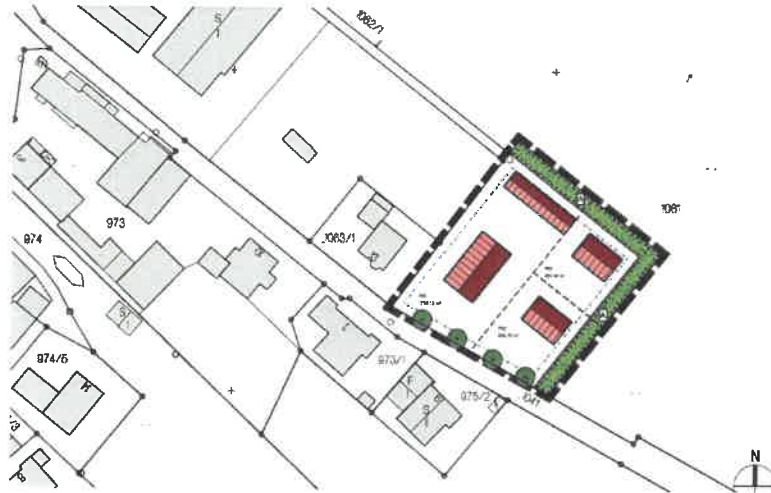


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.06.2019 gebilligte und zur verkürzten Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 04.07.2019), mit Satzung und Begründung, kann vom 18.07.2019 bis einschließlich 02.08.2019 im Rathaus Leiblfig, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Moll, Tel 09427-9503-24) eingesehen werden.

Während der verkürzten Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfig <https://leiblfig.de/Bauen.n167.html> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Leiblfig deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Leiblfig, 19.07.2019

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 10.07.2019

abgenommen am: 17.07.2019